

RS OGH 2001/1/16 4Ob313/00h, 7Ob30/04v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

Norm

ABGB §1037

ZPO §17 A

Rechtssatz

Die bloße Kenntnis des Rückgriffschuldners von der Existenz des Vorprozesses (auf welchem Wege immer) erfüllt diese Voraussetzungen noch nicht, weil aus der Kenntnis dieses objektiven Umstands allein das subjektive Element der Absicht, in fremdem Interesse tätig zu werden, noch nicht hervorgeht. Dem Rückgriffsschuldner muss vielmehr eine Dispositionsmöglichkeit eröffnet werden, sich entweder selbst am Verfahren zu beteiligen, um auf diese Weise den Prozessaufwand (und damit auch die Höhe des drohenden Rückgriffsanspruchs) möglichst gering zu halten, oder - sofern er einen erfolgreichen Rückgriff für ausgeschlossen hält - die Aufforderung zum Beitritt als Streitgenosse unbeachtet zu lassen. Voraussetzung für diese Wahlmöglichkeit ist aber die eindeutige Erkennbarkeit der Absicht des im Vorprozess in Anspruch Genommenen, er wolle mit dem Prozess in Wahrheit die Geschäfte des anderen führen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/00h
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 4 Ob 313/00h
Veröff: SZ 74/6
- 7 Ob 30/04v
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 30/04v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114660

Dokumentnummer

JJR_20010116_OGH0002_0040OB00313_00H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at